

Merkblatt zur Wahlplakatierung anlässlich der Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023

Anlässlich der Landtags- und Bezirkswahlen können die teilnehmenden Parteien **maximal 500 Plakatierungen** gebührenfrei auf den stadt eigenen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg beantragen.

Mit der Aufstellung der Plakatierungen darf frühestens 43 Tage vor dem Wahltag und zwar am **Samstag, den 26.08.2023 um genau 08.00 Uhr** begonnen werden.

Das Ablegen von Plakaten oder Plakatständern auf öffentlichen Flächen stellt bereits den Beginn des Aufbaus dar und ist vor dem genannten Zeitpunkt nicht gestattet. Gleiches gilt für das Reservieren von Standorten in anderer Art und Weise.

Die Plakatierungen sind **bis spätestens Montag, 16.10.2023 um 20.00 Uhr** zu entfernen.

Es sind folgende Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung einzuhalten:

- Die Plakatständer bzw. Werbemaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- Die Anbringung von zwei Hohlkammerplakaten (Rücken an Rücken) sowie die Aufstellung fester Dreiecksständer (Plakatständer für Plakate mit drei Ansichtsflächen) an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten jeweils als **eine** Aufstellung.
- Die Aufstellung von Großständern für Plakate oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A 0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
- An jedem Aufstellort ist **ein amtlicher Aufkleber** gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.
- An jedem Plakatträger / Aufstellort ist ein fest verbundener **Eigentumsnachweis** (mit Namen, Adresse und Telefonnummer eines Verantwortlichen) anzubringen.
- Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
- **Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.**

Inbesondere ist

- die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - zu **Straßenkreuzungen/-einmündungen** ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten;
 - in den **Mittelstreifen** darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 25 m zu den City-Light-Boards und anderen Werbeträgern der Stadtreklame eingehalten wird.
 - in **Straßenbegleitgrünflächen** einschließlich der **begrünten Mittelinseln** ein Abstand von mind. 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist **die Vegetation zu schützen und zu erhalten**;
 - das Umstellen von Bäumen mit festen Dreieckständern ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden. An den Baumstämmen dürfen keine Plakate befestigt werden.
- Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
 - Auf Bodenniveau darf die Plakatierung nur auf festen Dreiecksständern aufgestellt werden.

- Plakatierungen - insbesondere im Luftraum - sind unzulässig, wenn eine Höhe von 1,60 m bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates einschließlich des Plakatträgers überschritten wird.
- Im unmittelbarem Umfeld von Wahllokalen und in den Wahllokalen ist Wahlwerbung nicht gestattet.
- **Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.**
- **Beschädigte Plakatierungen** sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate / Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
- Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z.B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind umgehend zu entfernen.
- Die **Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials** (z. B. Kabelbinder, Draht u. ähnliches) sind bis **spätestens 16.10.2023 zu entfernen**, andernfalls wird durch die Stadt Nürnberg die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

Hinweise

- Der Antragsteller hat gem. Art. 18 Abs. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.
- Der Antragsteller hat für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen und die Stadt Nürnberg schad- und klaglos zu halten.
- Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen / Bedingungen werden die Plakatständer von der Stadt Nürnberg kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers entfernt.

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen bzw. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen (Art. 18 b BayStrWG). Da die Stadt Nürnberg gehalten ist, eine zeitnahe Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zu veranlassen, werden die entgegen den Auflagen des Sondernutzungserlaubnisbescheides aufgestellten Wahlplakate durch ein beauftragtes Unternehmen entfernt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummern 0911 / 231-5730 oder per E-Mail unter LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de

Mitteilungen über nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakatierungen bitten wir ausschließlich schriftlich per E-Mail unter Angabe des genauen Standortes sowie der plakatierenden Partei (möglichst mit Foto) an LA_Veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de zu richten.

Ihr Liegenschaftsamt
Dienstleistungsbüro Veranstaltungen

Nicht gestattet ist die Plakatierung:

- an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h
Es gilt die jeweilige Beschilderung vor Ort;



- an Haltestelleninseln der öffentlichen Verkehrsmittel



- auf Verkehrsinseln/Fußgängerwegen

- auf Radwegen



- an Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr



- um oder an historisch in Kandelaberform gestalteten Lichtmasten (z.B. in der Altstadt)



- an Brunnenanlagen oder Denkmälern



- in Grünanlagen (§ 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg) sowie im Straßenbegleitgrün innerhalb der Bepflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen



- im Bereich von Spielplätzen;



- an Bäumen und in deren Baumscheiben.
Das Umstellen von Bäumen mit festen Dreieckständern jedoch ist zulässig. Dabei muss der Ständer so aufgestellt werden, dass dieser den Baum an keiner Stelle berührt und die Wurzeln nicht beschädigt werden.



- im Bereich von Baustellen



Anmerkung: Bilddateien nur beispielhaft und nicht abschließend